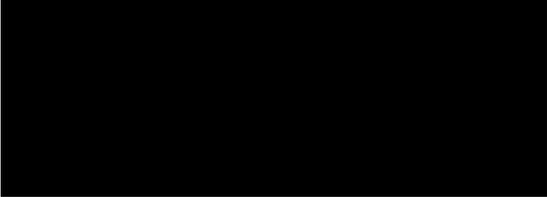




# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

@fragdenstaat.de

Valenciaplatz 2  
55118 Mainz  
Telefon 06131 65-0

Telefax 06131 65-3119  
ppmainz@polizei.rlp.de

22.12.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PV 1 - LIFG Bitte immer angeben!	09.11.2015	Frau Landfried	06131 65-0 06131 65-3119

## Ihr Antrag vom 09.11.2015 nach § 5 LIFG über die Internetplattform "fragdenstaat.de - Kennung: #11870

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 09.11.2015 beantragen Sie, die anlässlich einer Demonstrations-veranstaltung am 29.10.2015 durch die Polizei gefertigten Lichtbildaufnahmen einzusehen.

Ihrem Antrag kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entsprochen werden. Die am 29.10.2015 gefertigten Lichtbildaufnahmen erfolgten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung nach § 27 Abs. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG).

Aus Anlass dieser Veranstaltungen werden zur Zeit noch verschiedene strafrechtliche Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt, so dass ein evtl. Informationszugang eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen oder der Staatsanwaltschaft darstellen könnte. Unter Umständen ist die Gewährung



des Informationszugangs auch von der Einwilligung einer oder eines Dritten abhängig, so dass ein Beteiligungsverfahren nach § 6 LIFG erforderlich sein könnte.

Nach Abschluss der Verfahren räumen wir Ihnen jedoch grundsätzlich die Möglichkeit ein, die digitalisierten Lichtbilder bei unserer Dienststelle einzusehen. Es steht Ihnen frei, dies sodann erneut zu beantragen. Spätestens einen Monat nach Abschluss der maßgebenden Ermittlungsverfahren erfolgt die unverzügliche Löschung der Lichtbildaufnahmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt lehnen wir daher Ihren Antrag zur Einsicht der gefertigten Lichtbildaufnahmen nach § 7 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 Ziff. 3 LIFG ab.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidium Mainz, Valenciaplatz 2, 55118 Mainz zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Es steht Ihnen weiterhin die Möglichkeit offen, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu beteiligen (§ 7 Abs. 2 LIFG).

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag

